

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Satzung

**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 31.01.1994
in der Fassung vom 23.03.2021
(in der geänderten Fassung in Kraft ab 01.04.2021)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gomaringen am 31.01.1994, zuletzt geändert am 23.03.2021, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Gomaringen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- 1.) das gewerbliche Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,
- 2.) das gewerbliche Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit,
- 3.) das gewerbliche Halten von Geschicklichkeitsspielgeräten, Unterhaltungsgeräten, Billardtischen, Tischfußballgeräten und Dartspielgeräten,
- 4.) das gewerbliche Halten von Geräten zur Wiedergabe von Musikdarbietungen,
- 5.) das gewerbliche Halten von Geräten mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Darstellung sexueller Handlungen oder Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiele),

die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

- 1.) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),

- 2.) Geräte, mit Ausnahme von Geräten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 (Gewaltspiele), die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgehalten werden.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung des Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Monats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Monat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum und Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
- a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;
 - b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes

1.) mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1) und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: **25 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse**; mindestens jedoch **150,00 €** je Gerät,

- aufgestellt an anderen Aufstellungsorten: **25 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse**; mindestens jedoch **75,00 €** je Gerät,

2.) ohne Gewinnmöglichkeit gem. (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3) und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: **100,00 €** je Gerät,

- aufgestellt an anderen Aufstellungsorten: **50,00 €** je Gerät,

3.) für das gewerbliche Halten von Geräten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Steuer unabhängig vom Aufstellungsort monatlich **30,00 €** je Gerät,

4.) für das gewerbliche Halten von Geräten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 beträgt die Steuer unabhängig vom Aufstellungsort monatlich **400,00 €** je Gerät,

für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß § 2 Abs. 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß § 2 Abs. 1 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal erhoben. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2,3, 4 und 5 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist beim Steueramt der Gemeinde Gomaringen zusammen mit der nach § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung schriftlich unter Verwendung des dieser Satzung als Anlage beigefügten Vordrucks (§ 9 Abs. 1) abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels anzuzeigen.

(3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzen Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Gomaringen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Monats (Steuermeldezeitraum) je eine Steuermeldung auf dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Vordrucks getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Der Steuer ist bis zu diesem Tage fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Setzt die Gemeinde die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steueranmeldung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Gemeinde Gomaringen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat anzuschließen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1, 2 und 3 und den Meldepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.04.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 23.07.2015

Gomaringen, den 23. März 2021

Steffen Heß
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung- sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat- von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.